

SATZUNG

der Ortsgemeinde Mackenbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 09.01.2020

Der Ortsgemeinderat Mackenbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 20.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Mackenbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke entlang der Hauptstraße und der Gartenstraße, Ortsgemeinde Mackenbach:

Pl.-Nr. 652, 651/8, 650, 651/7, 651/5 (zum Teil), 651/6
-Gestaltung des Ortskernes in Form einer altersgerechten Wohnanlage

Die genannten Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mackenbach, den 09.01.2020


Daniel Schäffner
Ortsbürgermeister



ANLAGE 1
zur Vorkaufsrechtsatzung der Ortsgemeinde
Mackenbach vom

